79. Mai 1998

19. Mai 1998 7. Jahrgang Nr. 07

Inhalt

Seite

06.05.1998

Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg (GebO-FHB) 397



19. Mai 1998 7. Jahrgang Nr. 07

inhalt

Seite

06.05.1998

Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg (GebO-FHB)

397



M

A mtliche Mit teilungen



7. Jahrgang Nr. 07

Fachho Chschule Brandenburg

Inhalt

Seite

397

Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg (GebO-FHB)

Herausgeber:

D er Rektor F achhochschule Brandenburg F achhochschaft des öffentlichen Rechts Körperschaft des öffentlichen Rechts Postanschrift: FH Brandenburg PSF 21 32 14737 Brandenburg an der Havel Telefon: (0 33 81) 355-0 Hausanschrift: FH Brandenburg Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel Telefax: (0 33 81) 355-199

Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG wird auf Beschluß des Senates der FH Brandenburg vom 06.05.1998 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Gebührensatzung erlassen:

Gebührenordnung der FH Brandenburg (GebO-FHB)

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren für besondere öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen).

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren in Form von
 - 1. allgemeinen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
 - 2. Gasthörergebühren,
 - 3. Studiengebühren,
 - 4. Prüfungsgebühren.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Bekanntgabe der Zulassung, in den Fällen des § 3 und 7 mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.
- (3) Gesetzliche Tatbestände persönlicher Gebührenfreiheit bleiben unberührt.
- (4) Auf besonderen Antrag können im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Es gilt § 6 GebGBbg entsprechend. Die Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen für entrichtete Gebühren.
- (6) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

§ 3 Allgemeine Verwaltungsgebüh

10,0

10,0

7,00

- Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die 2 TETS a Zausstellung
 - emer einzelnen Studienbescheinigung 5. eines Studienausweises für Hauptoder Gasthörer
 - ernes kompletten Semesterbogens eines studienbegleitenden
 - Leistungsnachweises
- 5 eines Zeugnisses über die Diplom-VOIPIüfung oder Diplomprüfung
- einer Diplomurkunde einer Exmatrikulationsbescheinigung 20,001
- Saumnisgebühr bei nicht fristgerechter R (2) **D**ie meldung betrigt
- (3) Bei Einschreibung außerhalb der Fristen des § 4 Immatrikulationsordnung der Fachhoc vorläufigen schule Brandenburg kann eine Gebühr festgesetzt we
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Exmatriku (4) Für die Lation vor Ablauf des 1. Fachsemesters ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 10,00 DM.

§ 4 Gasthörergebühren

Die Gebühr für die Einschreibung als Gasthörer beträgt Die Gebühr 16. – Lehr-angebo-

1. bis zum Umfang von 2 SWS 2. bis zum Umfang von 4 SWS 3. bis zum Umfang von 6 SWS 4. im Umfang von 8 SWS und darüber 50,00 DM 90,00 DM
--

§ 5 Studiengebühren

Von Brückenkursstudierenden im Aufbaustudium ist Von Brückeringen Gebühr zu entricht en in Höhe von 300,00 DM.

§ 6 Prüfungsgebührem

Für die Teilnahme an Diplomprüfungsverfahren gem. § Für die Teilnaum. §
17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

"Georg" wird einmalig eine Gebeut. 17 Abs. 2 des (Externenprüfung) wird einmalig eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 DM.



Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG wird auf Beschluß des Senates der FH Brandenburg vom 06.05.1998 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Gebührensatzung erlassen:

Gebührenordnung der FH Brandenburg (GebO-FHB)

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren für besondere öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen).

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren in Form von
 - 1. allgemeinen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
 - 2. Gasthörergebühren,
 - 3. Studiengebühren,
 - 4. Prüfungsgebühren.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Bekanntgabe der Zulassung, in den Fällen des § 3 und 7 mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.
- (3) Gesetzliche Tatbestände persönlicher Gebührenfreiheit bleiben unberührt.
- (4) Auf besonderen Antrag können im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Es gilt § 6 GebGBbg entsprechend. Die Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen für entrichtete Gebühren.
- (6) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

§ 3 Allgemeine Verwaltungsgebühren

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die Zweit- oder Ersatzausstellung

1.	einer einzelnen Studienbescheinigung	5,00 DM	
2.	eines Studienausweises für Haupt-		
	oder Gasthörer	10,00 DM	
3.	eines kompletten Semesterbogens	10,00 DM	
4.	eines studienbegleitenden		
	Leistungsnachweises	7,00 DM	
5.	eines Zeugnisses über die Diplom-		
	vorprüfung oder Diplomprüfung	20,00 DM	
6.	einer Diplomurkunde	20,00 DM	
7.	einer Exmatrikulationsbescheinigung	10,00 DM.	

- (2) Die Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung beträgt 10,00 DM.
- (3) Bei Einschreibung außerhalb der Fristen des § 4 der vorläufigen Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg kann eine Gebühr festgesetzt werden bis zur Höhe von 10,00 DM.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Exmatrikulation vor Ablauf des 1. Fachsemesters ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 10,00 DM.

§ 4 Gasthörergebühren

Die Gebühr für die Einschreibung als Gasthörer beträgt pro Semester bei Inanspruchnahme eines Lehr-angebotes

1. bis zum Umfang von 2 SWS	30,00 DM
2. bis zum Umfang von 4 SWS	50,00 DM
3. bis zum Umfang von 6 SWS	75,00 DM
4. im Umfang von 8 SWS und darüber	90.00 DM.

§ 5 Studiengebühren

Von Brückenkursstudierenden im Aufbaustudium ist pro Semester eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 300,00 DM.

§ 6 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an Diplomprüfungsverfahren gem. § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Externenprüfung) wird einmalig eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 DM.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg/Havel 6.5.1998

Die Kanzlerin der Fachhochschule Brandenburg





Amtliche Mitteilungen



19. <mark>Mai</mark> 1998

Fachhochschule Brandenburg

7. Jahrgang Nr. 07

Inhalt

Seite

06.05.1998

Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg (GebO-FHB) 397

Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG wird auf Beschluß des Senates der FH Brandenburg vom 06.05.1998 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Gebührensatzung erlassen:

Gebührenordnung der FH Brandenburg (GebO-FHB)

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren für besondere öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen).

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren in Form von
 - 1. allgemeinen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
 - 2. Gasthörergebühren,
 - 3. Studiengebühren,
 - 4. Prüfungsgebühren.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Bekanntgabe der Zulassung, in den Fällen des § 3 und 7 mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.
- (3) Gesetzliche Tatbestände persönlicher Gebührenfreiheit bleiben unberührt.
- (4) Auf besonderen Antrag können im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Es gilt § 6 GebGBbg entsprechend. Die Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen für entrichtete Gebühren.
- (6) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

§ 3 Allgemeine Verwaltungsgebühren

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die Zweit- oder Ersatzausstellung

1. einer einzelnen Studienbescheinigung	5,00 DM
2. eines Studienausweises für Haupt-	·
oder Gasthörer	10,00 DM
3. eines kompletten Semesterbogens	10,00 DM
4. eines studienbegleitenden	
Leistungsnachweises	7,00 DM
5. eines Zeugnisses über die Diplom-	
vorprüfung oder Diplomprüfung	20,00 DM
6. einer Diplomurkunde	20,00 DM
7. einer Exmatrikulationsbescheinigung	10,00 DM.

- (2) Die Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung beträgt 10,00 DM.
- (3) Bei Einschreibung außerhalb der Fristen des § 4 der vorläufigen Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg kann eine Gebühr festgesetzt werden bis zur Höhe von 10,00 DM.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Exmatrikulation vor Ablauf des 1. Fachsemesters ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 10,00 DM.

§ 4 Gasthörergebühren

Die Gebühr für die Einschreibung als Gasthörer beträgt pro Semester bei Inanspruchnahme eines Lehr-angebotes

1. bis zum Umfang von 2 SWS	30,00 DM
2. bis zum Umfang von 4 SWS	50,00 DM
3. bis zum Umfang von 6 SWS	75,00 DM
4. im Umfang von 8 SWS und darüber	90.00 DM.

\S 5 Studiengebühren

Von Brückenkursstudierenden im Aufbaustudium ist pro Semester eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 300,00 DM.

§ 6 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an Diplomprüfungsverfahren gem. § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Externenprüfung) wird einmalig eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 DM.

 \mathbb{T}_{ℓ}

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg/Havel 6.5.1998

Die Kanzlerin der Fachhochschule Brandenburg

